

nun freilich in den Akten an festen und verlässlichen Anhaltspunkten. Der in dem Abtretungsvertrage des Klägers mit seinen Söhnen von 1878 angegebene Werth von 12,000 Fr. kann aus naheliegenden Gründen nicht maßgebend sein und es ist denn auch hierauf vom klägerischen Anwalte im heutigen Vortrage kein erhebliches Gewicht mehr gelegt worden; ebensowenig kann auf die klägerischerseits angezogene Steuereinschätzung abgestellt werden, denn dieselbe wurde in früherer Zeit (1849), vor der Aufhebung der Normalzahl der Wirthschaften beziehungsweise der Ausdehnung der vollen Gewerbefreiheit auf das Wirthschaftsgewerbe und der damit unzweifelhaft verbundenen bedeutenden Entwerthung der Wirthschaftsrechte, aufgestellt. Demnach muß eine ungefähre Abschätzung ex aequo et bono Platz greifen. Zieht man nun hiebei in Betracht, daß die klägerische Berechtigung in ihrem ökonomischen Werthe stets in sehr erheblichem Maße von dem Gange der Gesetzgebung abhängig war, — (man denke z. B. an den Fall, daß der Gesetzgeber mit der Einführung der Gewerbefreiheit zugleich die Patentgebühr aufgehoben und Ersatz hiesür in einer andern Steuer, einer Getränke- oder allgemeinen Wirthschaftssteuer u. dgl. gesucht hätte) — daß dieser Umstand gewiß den Verkehrswerth des klägerischen Rechtes herabdrücken mußte, daß endlich auch Umfang und Rentabilität des klägerischen Gewerbebetriebes, wenn diese in Ermangelung anderer aktenmäßiger Anhaltspunkte nach dem vom Kläger bezahlten Einkommenssteuerbetrage beurtheilt werden, nicht zu einer erhöhten Werthung der klägerischen Wirthschaftsgerichtigkeit führen können, so erscheint eine Entschädigung von 6000 Fr., verzinlich seit 1. Januar 1880, als dem Tage, auf welchen Kläger ein Wirthschaftspatent zu lösen hatte, als genügend und den Verhältnissen angemessen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Dem Kläger ist das erste Rechtsbegehren seiner Klageschrift zugesprochen;

2. Die dem Kläger zustehende Schadenersatzforderung wird auf 6000 Fr., verzinlich zu 5 % seit 1. Januar 1880, festgesetzt.

24. Urtheil vom 31. März 1883 in Sachen Kanton Solothurn gegen Bürgergemeinde Arch.

A. Zum Zwecke des Baues einer Karbrücke zwischen Grenchen und Arch hatten sich in diesen Gemeinden Brückenbaukomites gebildet, welche von den Kantonen Bern und Solothurn, sowie von den beteiligten bernischen und solothurnischen Gemeinden Beiträge auszuwirken suchten. Durch Beschluß vom 13. Juli 1872 sicherte die Einwohnergemeinde Leuzigen gegenüber dem Brückenbauomite in Arch an den Bau der genannten Brücke einen Beitrag von 7000 Fr. zu, indeß unter folgenden Bedingungen: 1. „Daß für Leuzigen und Arch an die projektierte Eisenbahnlinie Olten-Solothurn-Büren-Byß nur eine „Haltstation mit Güterschopf erstellt wird und die Gemeinde „Arch sich mit derjenigen von Leuzigen über die Anlage derselben in's Einverständnis zu setzen sucht. 2. Daß, wenn die „Brückenbaukosten den Voranschlag von 130,000 Fr. nicht erreichen sollten, die Ersparniß auf die ganze Beteiligung berechnet und in Abzug gebracht wird.“ Als nun, während im übrigen die erforderlichen Beiträge gesichert waren, im Jahre 1873 die Angelegenheit dem Kantonsrathe von Solothurn, welcher Kanton auch die Ausführung der Brückenbaute übernehmen sollte, zur Beschlußfassung über einen Staatsbeitrag vorgelegt werden sollte, wandte sich der Chef des solothurnischen Baudepartementes, mit Rücksicht auf die an die Subvention der Gemeinde Leuzigen geknüpften Bedingungen, an die schon anderweitig mit einem Beitrage beteiligte, Bürgergemeinde Arch (Kanton Bern), mit dem Begehren, dieselbe möchte für den von der Gemeinde Leuzigen gezeichneten Betrag „gustehen“ und es sagte hierauf wirklich die Bürgergemeinde Arch am 4. Oktober 1873 den Beschluß: „Da die Gemeinde Leuzigen an die für „den Brückenbau bei Arch bestimmten 7000 Fr. gewisse Bedingungen knüpft, die den Brückenbau hindern könnten, beschließt die Bürgergemeinde Arch, für jene 7000 Fr. zu haften.“ In der dem Kantonsrathe von Solothurn über diese Angelegenheit gemachten Vorlage des Baudepartementes wird

unter den Subventionen sowohl der bedingte Subventionsbeschluß der Gemeinde Leuzingen als auch der auf denselben bezügliche Beschluß der Bürgergemeinde Arch vom 4. Oktober 1873 angeführt und es bemerkte der Chef des Baudepartementes in seinem mündlichen Vortrage in der Kantonsrathssitzung vom 26. November 1873 hierüber: „Die Regierung von Solothurn konnte diese (d. h. die von der Gemeinde Leuzingen gestellten) Bedingungen nicht annehmen; es kam nun aber später von Seiten der Gemeinde Arch eine Anzeige ein, wonach dieselbe sich auch für den Betrag von 7000 Fr. der Gemeinde Leuzingen zu haften verpflichtete, sofern letztere nicht von den gestellten unannehmbaren Bedingungen zurückstehe.“ Auf Grund der vom Kanton Bern und den beteiligten solothurnischen und bernischen Gemeinden zugesicherten Subventionen wurde daraufhin die fragliche Brückenbaute wirklich vom Kanton Solothurn übernommen und ausgeführt.

B. Nachdem der Kanton Solothurn zunächst von der Gemeindebehörde von Leuzingen die Bezahlung der für den Brückenbau versprochenen 7000 Fr. verlangt, von dieser indeß am 29. September 1878 die Antwort erhalten hatte, daß sie sich mit der Gemeinde Arch nicht habe verständigen können und daß daher von einer Ausrichtung ihres Beitrages nicht mehr die Rede sein könne, forderte er die Bürgergemeinde Arch zu Bezahlung der fraglichen Summe auf. Der Bürgergemeinderath von Arch ersuchte hierauf das Finanzdepartement des Kantons Solothurn mit Schreiben vom 26. Oktober 1878, mit dieser Forderung, mit Rücksicht auf andere schwebende Angelegenheiten, noch einige Zeit zuzuwarten; später werde er die Sache der Bürgergemeinde zur Beschlußfassung vorlegen. Da aber die Bezahlung bis dahin nicht erfolgte, so hob der Kanton Solothurn mit Zahlungsaufforderung vom 9. Juli 1880 gegen die Bürgergemeinde Arch den Rechtstribunal an, die Bürgergemeinde Arch erhob indeß am 1. August 1880 Rechtsdarschlag, mit der Behauptung, daß die Einwohnergemeinde Leuzingen zu Bezahlung der geforderten Summe anzuhalten sei.

C. Nunmehr trat der Kanton Solothurn beim Bundesgerichte mit einer Civilklage gegen die Bürgergemeinde Arch auf,

in welcher er unter Darstellung des Sachverhaltes und mit der Ausführung, daß die Bürgergemeinde Arch sich für den streitigen Betrag an Stelle der Einwohnergemeinde Leuzingen unbedingt verpflichtet, auch anfänglich die Schuldpflicht gar nicht bestritten habe, den Antrag stellte: „Die Verantwortin, löbliche Bürgergemeinde Arch (Kanton Bern), ist gehalten, an den Kanton Solothurn 7000 Fr. zinsbar zu 5 % seit dem 1. November 1878 nebst 5 Fr. 75 Cts. ergangenen Betreibungskosten zu bezahlen unter Kostenfolge.“

D. Die Bürgergemeinde Arch dagegen führt in ihrer Vernehmung aus: Sie habe keineswegs eine unbedingte Verpflichtung an Stelle der Einwohnergemeinde Leuzingen übernommen, sondern ihre Verpflichtung sei eine bloß akzessorische, bürgschaftliche. Denn sie habe sich bloß für den Fall verpflichtet, daß von der Einwohnergemeinde Leuzingen in Folge der von ihr an ihren Subventionsbeschluß geknüpften Bedingungen nichts erhältlich sein sollte. Nun könne aber die Einwohnergemeinde von Leuzingen mit aller Aussicht auf Erfolg zu Bezahlung des von ihr übernommenen Betrages von 7000 Fr. angehalten werden; denn die erste der von ihr gestellten Bedingungen, welche auf der Voraussetzung beruhe, daß bei dem Baue der projektirten Eisenbahnlinie Olten-Solothurn-Büren-Lyß die Ortschaften Arch und Leuzingen nur eine Haltestation erhalten werden, sei mehr als bloß erfüllt, da jede der beiden Ortschaften eine besondere Station erhalten habe, die zweite Bedingung dagegen sei mit Rücksicht auf die Höhe der Baukosten gegenstandslos geworden. Nach der bloß eventuellen Natur der von ihr übernommenen Verpflichtung aber könnte die Bürgergemeinde Arch erst dann belangt werden, wenn dargethan wäre, daß von der eigentlichen Schuldnerin, der Gemeinde Leuzingen, Zahlung nicht erhältlich sei. Die eingeklagte Forderung sei also der Beklagten gegenüber noch nicht zahlfällig. Würde angenommen, es bestünde eine Verpflichtung der Gemeinde Leuzingen, gegenüber dem Kanton Solothurn nicht, so wäre auch die bloß akzessorische Verpflichtung der Bürgergemeinde Arch dahingefallen. Von einer verpflichtenden Anerkennung ihrer unbedingten Schuldpflicht durch die Bürgergemeinde Arch könne nicht die Rede sein. Für den Fall der Ver-

urtheilung der Beklagten wäre übrigens dieselbe jedenfalls zur Zinszahlung gemäß § 436 des bernischen Gesetzes über das Vollziehungsverfahren erst vom Tage des Rechtsbarschlages (1. August 1880) an verpflichtet. Demnach werde beantragt:

1. Der Kanton Solothurn sei mit dem Rechtsbegehren seiner Klage vom 11. August 1882 einstweilen zurückzuweisen unter Kostenfolge. Eventuell

2. Der Kanton Solothurn sei mit diesem Rechtsbegehren abzuweisen unter Kostenfolge.

E. In Replik und Duplik halten die Parteien, ohne in rechtlicher oder thatfächlicher Beziehung etwas wesentlich Neues vorzubringen, an den gestellten Anträgen fest.

F. Die Einwohnergemeinde Leuzingen, welcher von beiden Parteien, von der Beklagten vor Einlassung auf die Klage, vom Kläger vor Erstattung der Replik, der Streit verkündet worden war, hat nach geschehener Mittheilung der Streitverkündung keine Erklärung abgegeben und sich am Streite nicht betheiligt.

G. Bei der heutigen Verhandlung erneuern die Anwälte beider Parteien unter eingehender Begründung die im Schriftenwechsel gestellten Anträge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es handelt sich ausschließlich um Bedeutung und Tragweite des von der Bürgergemeinde Arch durch ihren Beschluß vom 4. Oktober 1873 abgegebenen, an sich unbestrittenenmäßigen, gültigen, Versprechens, als um eine Frage der Willensinterpretation.

2. Die von der Bürgergemeinde Arch durch den erwähnten Gemeindecenschluß übernommene Verpflichtung nun ist keinesfalls, wie die Beklagte nunmehr behauptet, eine bloß akzessorische, bürgschaftliche, so daß die Beklagte als Bürgin neben der Einwohnergemeinde Leuzingen als Hauptschuldnerin haften würde. Denn, wie sich aus den faktischen Verhältnissen und dem Zwecke der Obligation der Beklagten zweifellos ergibt, hat sich ja letztere keineswegs bloß dahin verpflichtet, für eine Schuld der Einwohnergemeinde Leuzingen an den Kanton Solothurn akzessorisch zu haften, so daß der Bestand der Schuld der Ein-

wohnergemeinde Leuzingen Voraussetzung des Bestehens der Verpflichtung der Beklagten wäre, sondern sie hat umgekehrt eine selbständige Verpflichtung zu Bezahlung der streitigen 7000 Fr. gerade deshalb übernommen, weil die Obligation der Einwohnergemeinde Leuzingen keine unbedingt zu Recht bestehende, sondern eine wegen der beigefügten Bedingungen in ihrem Bestande ungewisse war. Wenn die Beklagte sich darauf beruft, daß sie bloß aufgefordert worden sei, für die von der Einwohnergemeinde Leuzingen versprochenen 7000 Fr. „gutzustehen“ und sich bloß verpflichtet habe, für diese Summe zu „haften“, aus welchen Ausdrücken sich der akzessorische Charakter ihrer Verpflichtung ergebe, so ist dies offenbar nicht zutreffend; denn „gutzustehen“ und „haften“ sollte ja die Bürgergemeinde Arch durchaus nicht dafür, daß die Einwohnergemeinde Leuzingen ihre Verpflichtung, sofern solche zu Recht bestehe, erfülle, sondern „haften“ und „gutzustehen“ sollte sie dafür, daß die streitigen 7000 Fr. unter allen Umständen, namentlich wenn das Versprechen der Einwohnergemeinde Leuzingen kein rechtswirksames sein sollte, bezahlt werden, d. h. sie sollte nicht als akzessorisch Verpflichtete für eine Schuld der Einwohnergemeinde Leuzingen einstehen, sondern vielmehr als selbständig Verpflichtete für den betreffenden Betrag, auch und wenn er von der Einwohnergemeinde Leuzingen nicht geschuldet werde, haften.

3. Ist somit die Verpflichtung der Beklagten keine bloß akzessorische, sondern eine selbständige, wenn auch auf die gleiche Summe, wie die bedingte Verpflichtung der Einwohnergemeinde Leuzingen, gerichtete, so erhellt dagegen allerdings auch nicht, daß die Einwohnergemeinde Leuzingen vom Kanton Solothurn ihrer dem Brückenbaukomite gegenüber übernommenen bedingten Verpflichtung enthoben worden sei, vielmehr deutet der Umstand, daß unter den versprochenen Subventionen auch die bedingte Subvention der Einwohnergemeinde Leuzingen von den solothurnischen Behörden aufgeführt wurde und daß auch später noch der Kanton Solothurn die Einwohnergemeinde Leuzingen zur Zahlung einlud, darauf hin, daß der Kanton Solothurn von der Anschauung ausging, eine Entlassung der Einwohnergemeinde Leuzingen aus ihrer bedingten Verpflichtung habe nicht stattge-

funden, sondern es sei dieselbe nach wie vor der Obliegenheit der Bürgergemeinde Arch bei ihrer bedingten Verpflichtung behaftet geblieben.

4. Demnach muß sich fragen, ob die von der Beklagten neben der bedingten Verpflichtung der Einwohnergemeinde Leuzingen übernommene selbständige Verpflichtung bloß dahin ging, daß die Beklagte sich zur Zahlung verpflichtete, wenn der Einwohnergemeinde Leuzingen gegenüber dargethan sei, daß diese, infolge Defizienz der ihrer Verpflichtung beigefügten Bedingungen, zur Zahlung nicht verpflichtet sei, oder ob vielmehr die Beklagte sich zur Bezahlung unbedingt resp. schon für den Fall verpflichten wollte, daß die Einwohnergemeinde Leuzingen auf den von ihr gestellten Bedingungen beharren und, gleichviel ob mit oder ohne Grund, die Zahlung verweigern sollte. Diese Frage nun ist nach dem Wortlaute der beklagten Verpflichtung und den deren Eingehung begleitenden Umständen in legerem Sinne zu beantworten. Denn aus den oben Fakt. A erwähnten Thatsachen (siehe namentlich auch die Erklärung des Chefs des solothurnischen Baudepartementes im Kantonsrathe) geht unzweideutig hervor, daß der Kanton Solothurn, wie dies übrigens der Natur der Sache durchaus entsprach, mit einer Prüfung der Frage, ob die von der Einwohnergemeinde Leuzingen gestellten Bedingungen in Erfüllung gegangen seien, sich überhaupt nicht befassen wollte, sondern eine ihn für den Fall, daß die Gemeinde Leuzingen auf ihren Bedingungen beharren und eventuell darauf gestützt die Zahlung verweigern sollte, unbedingt sichernde und der fraglichen Untersuchung und allfällig damit verbundener rechtlicher Umtriebe gänzlich enthebende Verpflichtung verlangte. Eine solche Verpflichtung wurde ihm denn auch von der Bürgergemeinde Arch, wie der Wortlaut des Gemeindebeschlusses vom 4. Oktober 1873 zeigt, ausgestellt.

5. Ist somit die Klage prinzipiell begründet, so ist doch dabei immerhin vorzubehalten, daß der Kanton Solothurn verpflichtet ist, der Beklagten gegen Zahlung der Streitsumme die ihm allfällig gegenüber der Einwohnergemeinde Leuzingen aus deren bedingter Verpflichtung vom 13. Juli 1872 zustehenden Rechte, selbstverständlich ohne irgend welche Gewähr, abzutreten. Eine

solche Cession ist die Beklagte nach dem zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisse zu verlangen unzweifelhaft berechtigt. Wenn nämlich die Beklagte sich auch dem Kläger gegenüber selbständig verpflichtete, so ging doch die Willensrichtung der Parteien bei Begründung des streitigen Rechtsverhältnisses dahin, daß die Beklagte, wenn sie ihrerseits zur Zahlung angehalten würde, die Abtretung allfälliger Rechte des Klägers gegen die Einwohnergemeinde Leuzingen zu verlangen befugt sein sollte. Denn durch die Zahlung seitens der Beklagten wird ja gleichzeitig auch die etwa bestehende Schuld der Einwohnergemeinde Leuzingen gegenüber dem Kanton Solothurn getilgt, und nun ist gewiß nach dem ganzen Sachverhalte klar, daß durch die von der Beklagten zu leistende Zahlung die Einwohnergemeinde Leuzingen nicht definitiv liberirt werden sollte, sondern daß gegentheils im Sinne beider Parteien gegen die Zahlung die etwaigen Rechte des Kantons Solothurn gegen die Einwohnergemeinde Leuzingen der Beklagten übertragen werden sollten.

6. Die Zinsforderung des Klägers kann gemäß dem unzweideutigen Wortlaute des § 436 des, hier ohne Zweifel zur Anwendung kommenden, bernischen Gesetzes über das Vollziehungsverfahren erst vom Tage des Widerspruches gegen die Zahlungsaufforderung (1. August 1880) an gutgeheißen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beklagte Bürgergemeinde Arch, Kanton Bern, ist verpflichtet, dem Fiskus des Kantons Solothurn, gegen Abtretung der letzterem allfällig gegenüber der Einwohnergemeinde Leuzingen aus dem in Frage stehenden Rechtsverhältnisse zustehenden Rechte, die Summe von 7000 Fr. (siebentausend Franken) nebst Zins zu fünf Prozent seit 1. August 1880, und 5 Fr. 75 Cts. an erlaufenen Betreibungskosten, zu bezahlen.